



Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen: F.C. Frohlinde e.V. 1949
und hat seinen Sitz in: Castrop-Rauxel.
Er wurde gegründet: 1949

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. **VR 11039** eingetragen.

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, insbesondere Fußballsport, Turnen und Dart
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im:

- Fußballkreis Herne
- im KSB Recklinghausen
- in den betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

- Die Farben des Vereins sind: blau-weiß
- Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
- Ehrungen sind gemäß der Ehrenordnung vorzunehmen





§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder (siehe Ehrenordnung)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich, Mittels Antragsvordruck der Abteilungen, zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme, dieses Recht kann delegiert werden.
5. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
6. Ihr Stimmrecht können die Mitglieder nur persönlich ausüben — es ist nicht übertragbar.
7. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
8. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Quartals zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich den erweiterten Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
 - d) durch Tod des Mitglieds
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden, welche der Beitragsordnung zu entnehmen sind. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zum 3 fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.





12. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterter Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Ältestenrat
- e) die Jugendversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung stattfinden
3. Die Einladung erfolgt per Aushang im Clubhaus, Brandheide 175, 44577 Castrop-Rauxel, über die Internetseite des Vereins, www.fc-frohlinde.de, sowie der örtlichen Tagespresse.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Punkte zuständig:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Kassen- und Finanzbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Berichte der Abteilungen und der sportlichen Leitung
 - d) Bericht des Jugendvorstandes
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - g) Neuwahl des geschäftsführenden, sowie des erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes, der von der Jugendversammlung gewählt wird
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - j) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
 - k) Terminierung von Veranstaltungen
 - l) Beschlussfassung über den Haushalt voranschlag
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes
5. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein aktives und/oder passives Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied des Vereins sind, keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung





8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Für Außerordentliche Versammlungen gelten die Regelungen für Ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben
12. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender und erweiterter Vorstand.

1. Der erweiterte Vorstand besteht insgesamt aus folgenden Personen:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem/der Pressewart/in;
 - dem/der Beisitzer/innen
 - einem/er Vertreter/in der Abteilungen (Bsp. Jugend, Turnen, Darts, etc.)
 - dem/der sportlichem Leiter/in
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere auch der Erlass und die Änderung von Ordnungen. Diese sind kein Bestandteil der Satzung und Regeln insbesondere die Abteilungen.
3. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wir gebildet aus 3 gleichberechtigten Personen. Die Aufgabenverteilung erfolgt auf Grundlage einer Geschäftsordnung. Ein Sprecher ist zu benennen.
Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins, gerichtlich und außergerichtlich, berechtigt.
Der geschäftsführende Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen, die durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden, zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der sportliche Leiter wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen.





8. Die Sprecher/innen der Abteilungen werden in den Abteilungen für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
9. Die Amtsinhaber der in dieser Satzung vorgesehenen Vereinsämter erhalten für Ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein nach Bedarf honoriert werden.

§ 9 ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat ist für die Wahrung der Satzung und für die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die alle 3 Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden und dann aus ihrer Mitte einen Sprecher bestimmen. Der Sprecher ist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und nimmt beratende Funktion ohne Stimmrecht wahr.
2. Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind
 - b) Ehrenmitglieder des Vereins
 - c) Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Ältestenrat nicht angehören
 - d) Der/die Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen des Ältestenrats einzuladen
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal stattfinden, sind Protokolle zu fertigen, in denen die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.
4. Die Aufgaben des Ältestenrats umfassen:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und den Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstands in Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand insbesondere:
 - Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen
 - Maßregelungen und Ausschluss aus dem Verein unter Beachtung der Satzung des Vereins
 - Anhörung bei finanziellen Angelegenheiten, die den veranschlagten Haushaltsrahmen um mehr als 40% übersteigen.

§ 10 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Aufgrund der rechtlichen Unselbstständigkeit der Abteilungen, sind Rechtsgeschäfte, die dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb abweichen, oder eine Investitionssumme von 3.000,00 € übersteigen, zustimmungspflichtig durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in der Jugendversammlung gewählt. Ein Vertreter, des geschäftsführenden Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Jugend im





erweiterten Vorstand. Einzelheiten regelt eine Jugendordnung, die vom erweiterten Vorstand, nach Anhörung der Jugendabteilung, beschlossen wird.

- Vorstandssämter im Jugendbereich sollten nicht gleichzeitig durch Mitglieder des Gesamtvorstands ausgeübt werden.

§ 11 ABTEILUNGEN

- Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- Die Abteilungen können dem erweiterten Vorstand Abteilungsordnungen vorschlagen.

§ 12 ORDNUNGEN

- Der erweiterte Vorstand beschließt und ändert die Ordnungen der Abteilungen nach Anhörung der Abteilungen.
- Die Beitragsordnung regelt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- Die Ehrenordnung bestimmt Art und Umfang von Anerkennungen aufgrund besonderer Anlässe.
- Die Platzordnung regelt die Benutzung der Sportanlag und das Verhalten auf der Sportanlage.
- Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 HAFTUNG

- Organ- und Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gem. §3Nr.26a EStG nicht übersteigt, sowie ehrenamtlich Tätige, haften für Schaden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 13 DATENSCHUTZKLAUSEL

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.





3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 15 GÜLTIGKEIT

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2025 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 04.04.2025

Geschäftsführender Vorstand



www.fc-frohlinde.de



@fcfrohlinde_official



FC Frohlinde 1949 e.V.

Bankverbindung: Sparkasse Vest Recklinghausen, IBAN: DE03 4265 0150 0090 1400 62, BIC: WELADED1REK